

# Amtsblatt für Brandenburg

# Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang Potsdam, den 27. August 2003 Nummer 34

Inhalt	Seite
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg -	
Straßenentwurf - Hinweise zur Anwendung der RAS-L, Ausgabe 1995	810
Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB)	
Satzung des Rundfunk Berlin-Brandenburg	811
Finanzordnung für den Rundfunk Berlin-Brandenburg	816
Landesapothekerkammer Brandenburg	
Ergänzung der Veröffentlichung der Satzung über den Anschluss der Kammerangehörigen der Landesapothekerkammer Brandenburg an das Versorgungswerk der Apothekerkammer Berlin (Anschlusssatzung)	819

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 34/2003

# Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg Straßenentwurf Hinweise zur Anwendung der RAS-L, Ausgabe 1995

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Abteilung 5 - Nr. 09/2003 - Straßenentwurf -Vom 5. August 2003

Mit dem Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5 - Nr. 13/1999 - Straßenbau - vom 1. März 1999 wurden die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Linienführung RAS-L, Ausgabe 1995 für die Arbeit der brandenburgischen Straßenbauverwaltung eingeführt.

# Hinweise zur Anwendung der RAS-L (1995)

#### Entwurfsgrundlagen

- 1. Für die Festlegung der Trassierungselemente ist von folgendem Zusammenhang auszugehen:  $V_e = V_{zul} = (V_{85})$ . Diese Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der zurzeit laufenden Richtlinienüberarbeitung des Bundes. Bei den Abstimmungen zum neuen Richtlinienwerk wurde erkennbar, dass der Bemessungswert  $V_{85}$  an Bedeutung verlieren wird.
- 2. Wird zur besseren Anpassung der Trasse an Zwangspunkte im Lageplan eine Entwurfsgeschwindigkeit  $V_{\rm e} < V_{\rm zul}$  gewählt, so ist für die Einhaltung der Sicht (Haltesichtweite und/oder Überholsichtweite) von der  $V_{\rm zul}$  auszugehen.

## Linienführung

- 3. Eine hohe Verkehrssicherheit wird u. a. gewährleistet durch:
  - Beachtung der Relationstrassierung (siehe RAS-L, Bild 4: Abstimmung der Radienfolge bei Straßen der Kategoriengruppe A - mittels "Radientulpe") und
  - Vermeidung der Überlagerung von Mindestparametern im Lage- und Höhenplan.
- Scheitelklothoiden sind nur im Ausnahmefall zu verwenden.
   Sind sie nicht zu vermeiden, so sind keine Mindestparameter zu verwenden.
- 5. Bei der Wahl des Ausrundungsradius für Kuppen (H<sub>K</sub>) sind keine Radien anzuwenden, die eine Sichtweite zwischen der halben und der vollen Überholsichtweite ermöglichen würden, da dies vom Fahrer als das Vorhandensein der vollen Überholsichtweite missverstanden werden kann.
- Bei der Anwendung von Wannenradien mit min H<sub>W</sub> sind auch für die Radien im Lageplan kleine Werte zu wählen, um optische Verzerrungen und die damit verbundene Fehl-

- einschätzung des Lageplanradius durch den Fahrzeugführer zu vermeiden. Das Verhältnis von R /  $\rm H_W$  sollte kleiner als  $1\,/\,10$  sein.
- Zur Gewährleistung einer guten räumlichen Linienführung sollten die Anzahl der Wendepunkte im Grundriss und im Aufriss möglichst gleich groß sein und an der gleichen Stelle angeordnet werden.
- Hochpunkte der Gradiente sollten im Lageplan im Bereich des durchgehenden Kreisbogens liegen, damit der Fahrzeugführer die zu erwartende Richtungsänderung rechtzeitig erkennen kann. Hochpunkte sollten ebenfalls außerhalb von Brücken liegen.

## Gerade als Trassierungselement

- Die Gerade kann mit ihren Einsatzgrenzen gemäß RAS-L zur Anwendung kommen, vor allem im Bereich von Knotenpunkten und der Trassenlage neben vorhandenen Verkehrsanlagen (Bündelung von Trassen).
- 10. Zwischen gleichsinnig gekrümmten Kurven sollte die Mindestlänge der Zwischengerade in [m] dem sechsfachen Wert der Entwurfsgeschwindigkeit in [km/h] entsprechen.
- 11. Faustformel: Länge der Geraden < Größe des nachfolgenden Radius

 $L \ge 300 \text{ m}$   $\rightarrow$   $\min R > 400 \text{ m}$ L < 300 m  $\rightarrow$   $\min R > L$ 

# Verwindungsbereiche

- 12. Die Festlegungen der RAS-L zur Mindestlängsneigung bzw. zur Größe der Differenz zwischen Straßenlängsneigung und Anrampungsneigung sind unverändert gültig und erfordern speziell für den breiten Regelquerschnitt RQ 15,5 sorgfältige Planungen zur Vermeidung abflussschwacher Bereiche.
- Speziell bei dem breiten Regelquerschnitt RQ 15,5 ist für abflussschwache Bereiche die Anwendung von Querrinnen zu prüfen.
- 14. Die Verwindung ist am Anfang der Klothoide zu beginnen und muss innerhalb der Klothoide abgeschlossen werden. Verwindungsbereiche sind außerhalb von Brücken auszubilden
- 15. Die Querneigungswechsel sollten möglichst im Bereich der Wendepunkte der Gradiente angeordnet werden. Ist dies nicht möglich, sollte der Querneigungswechsel eher im Bereich der Kuppe als im Bereich der Wanne liegen.
- Schrägverwindungen sind zu vermeiden, da ihre bauliche Realisierung mit der erforderlichen Genauigkeit (Handarbeit) kaum möglich ist.

# Satzung des Rundfunk Berlin-Brandenburg

Vom 30. Juni 2003

Aufgrund des § 32 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (RBB-Staatsvertrag) vom 25. Juni 2002 (GVBl. I für das Land Brandenburg, S. 138/GVBl. für Berlin, S. 331) hat der Rundfunkrat folgende Satzung beschlossen:

### A. Struktur und Aufgaben

# § 1 Name und Aufgaben

- (1) Die Anstalt führt den Namen Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB).
- (2) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel.
- (3) Aufgaben, Sendegebiet und Verpflichtungen der Anstalt ergeben sich aus dem RBB-Staatsvertrag.

### § 2 Sitz, Gerichtsstand, Regionalstudios und Regionalbüros

- (1) Sitz der Anstalt und Dienstort der Intendantin/des Intendanten sind Potsdam und Berlin. Gerichtsstand ist Berlin.
- (2) Die Anstalt betreibt Regionalstudios in Cottbus und Frankfurt (Oder). Sie unterhält ferner Regionalbüros in Perleberg und Prenzlau. Die Intendantin/der Intendant kann diese Regionalbüros nur mit Zustimmung des Rundfunkrates auflösen.
- (3) Die Intendantin/der Intendant kann ferner mit Zustimmung des Verwaltungsrates innerhalb und außerhalb des Sendegebiets weitere Studios und Regionalbüros einrichten und auflösen, soweit es für die Programmveranstaltung zweckmäßig ist. Hierüber unterrichtet sie/er die/den Vorsitzende/n des Rundfunkrates.
- (4) Studios und Regionalbüros bilden rechtlich unselbständige Teile des RBB.

# § 3 Werbung, Wahlwerbung

- (1) Die Anstalt trägt die ausschließliche rundfunkrechtliche Verantwortung für die Veranstaltung von Werbung gemäß § 7 RBB-Staatsvertrag. Das Werbeprogramm ist vom übrigen Programm deutlich zu trennen.
- (2) Der RBB kann die Gestaltung von Werbesendungen einer besonderen Gesellschaft widerruflich unter folgenden Voraussetzungen übertragen:
- a) die Geschäftsanteile der Gesellschaft befinden sich in der Hand des RBB oder seiner treuhänderischen Vertreter;

- b) die Intendantin/der Intendant bleibt für den Inhalt des die Werbeeinschaltungen umgebenden Programms verantwortlich und kann Werbeeinschaltungen wegen ihres Inhalts oder ihrer Aufmachung zurückweisen;
- c) für die Einräumung des Rechts, Werbesendungen im Rahmen dieser Bestimmungen zu gestalten, kann der RBB von der Gesellschaft eine Abgabe erheben.
- (3) Der RBB kann Sendezeit zur Vorbereitung von Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Bundestag, zum Brandenburgischen Landtag und zum Berliner Abgeordnetenhaus nach Maßgabe der Vorschriften des § 8 Abs. 2 RBB-Staatsvertrag zur Verfügung stellen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den "Grundsätzen für die Zuteilung von Sendezeiten an politische Parteien" in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die "Grundsätze" können Ausschlussfristen für die Antragstellung auf Einräumung von Sendezeit zur Wahlwerbung vorsehen. Die "Grundsätze" sind den Antragsberechtigten in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt zu geben.

## B. Organe

#### I. Rundfunkrat

# § 4 Entsendung, Mitgliedschaft

- (1) Die/der Vorsitzende des Rundfunkrates bittet vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrates die Präsidentin/den Präsidenten des Landtags Brandenburg sowie die Präsidentin/ den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin und die gemäß § 14 Abs. 1 RBB-Staatsvertrag entsendungsberechtigten Organisationen, innerhalb von drei Monaten die als Mitglieder des künftigen Rundfunkrates zu entsendenden Personen zu benennen und das Verfahren und die Regelungen mitzuteilen, aufgrund derer sie bestimmt worden sind. Die/der Vorsitzende soll dabei darauf hinwirken, dass Frauen angemessen zu berücksichtigen sind. Auf § 14 Abs. 3 Satz 2 RBB-Staatsvertrag hat sie/er ausdrücklich hinzuweisen. Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Entsendung der benannten Personen (§ 14 Abs. 2 RBB-Staatsvertrag) lädt die/der amtierende Vorsitzende die Mitglieder des neuen Rundfunkrates zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl der/des Vorsitzenden.
- (2) Mit der konstituierenden Sitzung beginnt die Mitgliedschaft im Rundfunkrat; im Falle der Entsendung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers gemäß § 14 Abs. 6 RBB-Staatsvertrag beginnt die Mitgliedschaft mit Zugang der Mitteilung der Entsendung bei der/dem Vorsitzenden.
- (3) Jedes Mitglied des Rundfunkrates hat der/dem Vorsitzenden unverzüglich solche Tatsachen mitzuteilen, die einer Mitgliedschaft im Rundfunkrat gemäß § 12 Abs. 4 RBB-Staatsvertrag entgegenstehen können. Insbesondere ist jedes Mitglied verpflichtet, der/dem Vorsitzenden unverzüglich den Eintritt eines Sachverhalts nach § 12 Abs. 5 RBB-Staatsvertrag offen zu legen.
- (4) Die/der Vorsitzende des Rundfunkrates bittet zwei Monate

vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrates den Personalrat, zwei seiner Mitglieder gemäß § 15 Abs. 5 RBB-Staatsvertrag für vier Jahre als Teilnehmerinnen/Teilnehmer an den Sitzungen zu benennen. Endet die Mitgliedschaft einer vom Personalrat entsandten Person im Personalrat vor dem Ende der Amtsperiode des Rundfunkrates, so entsendet der Personalrat für den Rest der laufenden Amtszeit des Rundfunkrates ein anderes Mitglied des Personalrats.

#### § 5 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Der Rundfunkrat wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die/der Vorsitzende und/oder deren/dessen Stellvertreter/in können mit Mehrheit der Mitglieder des Rundfunkrates abberufen werden.
- (3) Endet die Mitgliedschaft der/des Vorsitzenden oder deren/ dessen Stellvertreterin/Stellvertreters vorzeitig, so wird unverzüglich ein/e Nachfolger/in für den Rest der laufenden Amtszeit des Rundfunkrates gewählt. Bis zur Wahl der Nachfolgerin/des Nachfolgers führt die Stellvertreterin/der Stellvertreter die Geschäfte der/des Vorsitzenden; im Falle der Verhinderung der Stellvertreterin/des Stellvertreters nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Rundfunkrates diese Funktionen wahr.

### § 6 Vorsitz

- (1) Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Rundfunkrates und leitet die Sitzungen.
- (2) Sind die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter/in an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so wird diese von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Rundfunkrates geleitet.
- (3) Nach Ablauf ihrer/seiner Amtszeit führt die/der Vorsitzende die Geschäfte bis zur Wahl einer/eines neuen Vorsitzenden weiter.
- (4) Die/der Vorsitzende stellt einem gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 RBB-Staatsvertrag abberufenen Mitglied des Verwaltungsrates den Beschluss über die Abberufung durch Postzustellungsurkunde zu.

# § 7 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Rundfunkrates sind öffentlich. Der Rundfunkrat kann im Einzelfall durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließen. Einzelpersonalangelegenheiten sowie Angelegenheiten, bei denen dies der Verwaltungsrat und/oder die Intendantin/der Intendant beantragt, werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über

die ihnen im Zusammenhang mit der Beratung von solchen Angelegenheiten bekannt gewordenen Tatsachen, soweit sie nicht offenkundig sind, sowie über den Inhalt der Beratung und die Abstimmung verpflichtet, es sei denn, dass der Rundfunkrat etwas anderes beschließt.

- (2) Zu den Sitzungen des Rundfunkrates sind die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Intendantin/der Intendant einzuladen. Die Intendantin/der Intendant kann weitere Mitarbeiter/innen hinzuziehen. Auf Verlangen des Rundfunkrates sind der Intendant oder die Intendantin und die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates zur Teilnahme verpflichtet. Der Senat von Berlin und die Landesregierung Brandenburg haben das Recht, sich in den Sitzungen des Rundfunkrates vertreten zu lassen und gehört zu werden. An den Sitzungen nehmen zwei vom Personalrat entsandte Mitarbeiter/innen des RBB mit beratender Stimme teil.
- (3) Auf Antrag kann der Rundfunkrat beschließen, in nichtöffentlicher Sitzung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ohne die in Absatz 2 Satz 2 genannten Personen zu tagen.

# § 8 Einladungsfrist und Tagesordnung

- (1) Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Rundfunkrates sowie des Verwaltungsrates, die Intendantin/den Intendanten sowie die in § 7 Abs. 2 Satz 4 und 5 genannten Personen zu den Sitzungen mit einer Frist von einer Woche ein; dieser Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Beschlussvorlagen sind den Rundfunkratsmitgliedern in der Regel spätestens fünf Tage vor der Sitzung zuzusenden.
- (2) Diese Fristen beginnen mit dem Tag nach der Absendung. Sie können aus wichtigem Grund verkürzt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rundfunkrates.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich, in dringenden Fällen zu Beginn der Sitzung auch mündlich die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn ihn mindestens fünf Mitglieder unterstützen. Ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, über die der Rundfunkrat bereits Beschlüsse gefasst hat. In diesem Fall wird der Tagesordnungspunkt nur aufgenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Rundfunkrates dem zustimmt.
- (4) Schriftlich begründeten Anträgen der/des Rundfunkratsvorsitzenden, der Intendantin/des Intendanten oder der/des Verwaltungsratsvorsitzenden auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung ist stattzugeben.

# § 9 Verfahren bei Aufstellung des Wirtschaftsplans

- (1) Der jährliche Wirtschaftsplan wird von der Intendantin/dem Intendanten erstellt und nach Prüfung durch den Verwaltungsrat von diesem in den Rundfunkrat eingebracht.
- (2) Die Intendantin/der Intendant erstattet dem Rundfunkrat ei-

nen Bericht, den der Rundfunkrat mit der Stellungnahme des Verwaltungsrates erörtert. Der Rundfunkrat kann die Entwürfe an den Haushalts- und Finanzausschuss und/oder den Programmausschuss überweisen. In diesem Fall wird der Wirtschaftsplan in einer weiteren Lesung verabschiedet.

# § 10 Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Rundfunkrat bildet als ständige Ausschüsse aus seiner Mitte einen Programmausschuss sowie einen Haushalts- und Finanzausschuss; er kann weitere nicht ständige Ausschüsse für bestimmte Sachgebiete und besondere Aufgaben bilden. Die Ausschüsse beraten die ihnen vom Rundfunkrat zugewiesenen Angelegenheiten und bereiten Beschlüsse des Rundfunkrates vor.
- (2) Den Ausschüssen dürfen nur Mitglieder des Rundfunkrates angehören. Sie werden vom Rundfunkrat mit der Mehrheit der Stimmen der ordnungsgemäß entsandten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie können mit der Mehrheit der Mitglieder des Rundfunkrates abgewählt werden.
- (3) In den Ausschüssen sollen Frauen angemessen vertreten sein, mindestens aber entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft im Rundfunkrat. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist auf eine angemessene Vertretung beider Länder hinzuwirken.
- (4) Jeder Ausschuss wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

### § 11 Verfahren der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse tagen in nichtöffentlicher, vertraulicher Sitzung. Die Sitzungen finden auf Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Rundfunkrates oder des Ausschusses statt.
- (2) An den Ausschusssitzungen können auch die/der Vorsitzende des Rundfunkrates oder deren/dessen Stellvertreter/in und die Intendantin/der Intendant teilnehmen. Außerdem können die Direktorinnen/Direktoren und weitere von der Intendantin/dem Intendanten benannte Mitarbeiter/innen sowie ein vom Personalrat nach § 15 Abs. 5 Satz 4 RBB-Staatsvertrag entsandtes Mitglied beratend teilnehmen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können an den Sitzungen des Haushalts- und Finanzausschusses teilnehmen.
- (3) Der Programmausschuss gibt dem Rundfunkrat und der Intendantin/dem Intendanten, der Haushalts- und Finanzausschuss dem Rundfunk- und dem Verwaltungsrat sowie der Intendantin/dem Intendanten seine Sitzungstermine und Tagesordnungen vorab zur Kenntnis. Beide Ausschüsse legen dem Rundfunkrat jährlich einen Arbeitsplan zur Bestätigung vor.

# § 12 **Geschäftsordnung**

- (1) Der Rundfunkrat gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung. Darin hat er insbesondere Einzelheiten der Beschlussfassung und der Wahlen sowie der Niederschriften zu regeln.
- (2) Die Geschäftsordnung und deren Änderungen sind dem Verwaltungsrat und der Intendantin/dem Intendanten mitzuteilen.

# § 13 Vertretung im Programmbeirat der ARD und der ARTE Deutschland TV GmbH

Der Rundfunkrat entsendet aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vertreterin/einen Vertreter und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für den Programmbeirat der ARD sowie für die Dauer von drei Jahren eine Vertreterin/einen Vertreter für den Programmbeirat der ARTE Deutschland TV GmbH.

# II. Verwaltungsrat

# § 14 Mitgliedschaft

- (1) Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates unterrichtet drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrates die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Rundfunkrates, damit eine rechtzeitige Neubildung des Verwaltungsrates gewährleistet ist. Unter den vom Rundfunkrat gewählten Personen müssen mindestens drei Frauen sein.
- (2) Die/der Vorsitzende des Rundfunkrates lädt die Mitglieder des neuen Verwaltungsrates zu einer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates.
- (3) Jede für den Verwaltungsrat vorgeschlagene Person und jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unverzüglich solche Tatsachen mitzuteilen, die einer Mitgliedschaft gemäß § 12 Abs. 4 RBB-Staatsvertrag entgegenstehen können. Insbesondere ist jedes Mitglied verpflichtet, der/dem Vorsitzenden unverzüglich den Eintritt eines Sachverhalts nach § 12 Abs. 5 RBB-Staatsvertrag offen zu legen.
- (4) Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates bittet zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrates den Personalrat, ein Mitglied gemäß § 19 Abs. 1 RBB-Staatsvertrag zu entsenden.¹ Endet die Mitgliedschaft des vom Personalrat gewählten Mitglieds im Personalrat vor dem Ende der Amtszeit des Verwaltungsrates, so entsendet der Personalrat für den Rest der laufenden Amtszeit des Verwaltungsrates ein anderes Mitglied des Personalrats.

<sup>§ 40</sup> Abs. 14 RBB-Staatsvertrag bleibt unberührt.

(5) Jedes vom Rundfunkrat gewählte Mitglied des Verwaltungsrates kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen des Rundfunkrates abgewählt werden.

#### § 15 Vorsitz

Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Verwaltungsrates und leitet die Sitzungen. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 2 und 3 sowie § 6 Abs. 2 und 3 entsprechend.

# § 16 Sitzungen, Verfahren

- (1) Sitzungen des Verwaltungsrates finden auch statt auf Antrag
- a) von mindestens fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates oder
- b) der Intendantin/des Intendanten.

Der Antrag muss den Beratungsgegenstand angeben.

- (2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates können die/der Vorsitzende des Rundfunkrates und sein/ihre Stellvertreter/in sowie die Direktorinnen/die Direktoren und im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates von der Intendantin/dem Intendanten zur Beratung hinzugezogene Mitarbeiter/innen teilnehmen.
- (3) Der Verwaltungsrat tagt in nichtöffentlicher, vertraulicher Sitzung.
- (4) Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu den Sitzungen mit einer Frist von einer Woche ein und übersendet die Tagesordnung. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf drei Tage abgekürzt werden. Sie beginnt mit dem Tag nach der Absendung.
- (5) Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden aufgestellt. Jedes Mitglied sowie die Intendantin/der Intendant und die/der Vorsitzende des Rundfunkrates kann die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung verlangen.

# § 17 **Geschäftsordnung**

- (1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin hat er insbesondere Einzelheiten zur Beschlussfassung und zur Niederschrift zu regeln.
- (2) Die Geschäftsordnung und deren Änderungen sind dem Rundfunkrat und der Intendantin/dem Intendanten mitzuteilen.

# § 18 Finanzordnung

Der Verwaltungsrat erlässt auf Vorschlag der Intendantin/des Intendanten mit Zustimmung des Rundfunkrates die Finanzord-

nung. Sie ist in den Amtsblättern Berlins und Brandenburgs zu veröffentlichen.

#### III. Intendantin/Intendant

# § 19

# ${\bf Dienst vertrag, Vertretung}$

- (1) Aufgrund der Wahl nach § 22 RBB-Staatsvertrag schließt der Verwaltungsrat gemäß § 18 Abs. 2 Ziffer 1 RBB-Staatsvertrag mit der Intendantin/dem Intendanten einen schriftlichen Dienstvertrag.
- (2) Die Intendantin/der Intendant bestimmt, welche Direktorin/welcher Direktor sie/ihn gemäß § 23 Abs. 2 RBB-Staatsvertrag vertritt.
- (3) Wenn nach Ablauf der Amtszeit der Intendantin/des Intendanten eine neue Intendantin/ein neuer Intendant ihr/sein Amt nicht angetreten hat, nimmt die/der Vertreterin/Vertreter der Intendantin/des Intendanten die Befugnisse der Intendantin/des Intendanten bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers wahr. Dies gilt entsprechend bei Abberufung oder Amtsniederlegung der Intendantin/des Intendanten und in sonstigen vergleichbaren Fällen.

# § 20 Aufgaben

- (1) Die Intendantin/der Intendant leitet den RBB selbständig nach Maßgabe der Vorschriften des RBB-Staatsvertrages und dieser Satzung.
- (2) Die Intendantin/der Intendant hat die erforderlichen Beschlüsse der anderen Organe durch rechtzeitige Vorlagen vorzubereiten.
- (3) Die Intendantin/der Intendant stellt nach Maßgabe des § 33 RBB-Staatsvertrag mit Zustimmung des Rundfunkrates ein Redakteurstatut auf. Sie/er beteiligt dabei die Redakteursvertretung.

#### C. Organisation

# § 21 Gliederung der Anstalt

Die Intendantin/der Intendant erlässt eine Geschäftsordnung für den Betrieb der Anstalt, in der auch die Gliederung der Anstalt zu regeln ist.

### § 22 Vollmachten

- (1) Die Intendantin/der Intendant kann Angestellte der Anstalt bevollmächtigen, die Anstalt zu vertreten.
- (2) Zur Vertretung der Anstalt sind zwei Bevollmächtigte ge-

meinsam berechtigt. Für einen festgelegten Bereich ist die Erteilung einer Einzelvollmacht zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Justitiarin/der Justitiar des RBB ist verpflichtet, die Liste der Bevollmächtigten jeder/jedem mitzuteilen, die/der ein berechtigtes Interesse darlegt.

# D. Beschwerdeverfahren

# § 23 Programmbeschwerden

- (1) Über Programmbeschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird, entscheidet die Intendantin/der Intendant innerhalb eines Monats durch schriftlichen Bescheid (§ 10 Abs. 2 Satz 1 RBB-Staatsvertrag). Im Bescheid ist die/der Beschwerdeführer/in auf die Möglichkeit hinzuweisen, den Rundfunkrat anzurufen, falls der Beschwerde nicht abgeholfen wurde.
- (2) Sofern die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer danach gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 RBB-Staatsvertrag den Rundfunkrat anruft, wird die Programmbeschwerde im Programmausschuss des Rundfunkrates beraten. Der Programmausschuss holt hierzu eine Stellungnahme der Intendantin/des Intendanten ein. Der beanstandete Programmbeitrag muss auf Antrag von drei Mitgliedern des Rundfunkrates vorgeführt werden. Der Programmausschuss teilt sein Beratungsergebnis dem Rundfunkrat mit.
- (3) Der Rundfunkrat entscheidet in der darauf folgenden Sitzung, ob die Programmbeschwerde begründet ist und die Sendung gegen einen im RBB-Staatsvertrag normierten Programmgrundsatz (§ 4 RBB-Staatsvertrag) verstoßen hat. Die/der Vorsitzende des Rundfunkrates teilt den Beschluss mit schriftlicher Begründung der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer und der Intendantin/dem Intendanten mit.

# § 24 Eingaben zum Datenschutz

Eingaben zum Datenschutz gemäß § 37 Abs. 4 RBB-Staatsvertrag bescheidet die/der Beauftragte für den Datenschutz des RBB.

# E. Schlussbestimmungen

# § 25 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder von Rundfunkrat und Verwaltungsrat sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die jeweils am Monatsende gezahlt wird, sowie ein Sitzungsgeld.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für jedes Mitglied monatlich 350 €, für die/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n des Rundfunk- bzw. Verwaltungsrates, jede/n Ausschussvorsitzen-

de/n des Rundfunkrates sowie die/den Vertreter/in im ARD-Programmbeirat monatlich 410 € sowie für die/den Vorsitzende/n des Rundfunk- bzw. Verwaltungsrates monatlich 590 €. Das Sitzungsgeld beträgt 50 €.

- (3) Anspruch auf Sitzungsgeld besteht für die Teilnahme an
- a) ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen von Rundfunk- und Verwaltungsrat,
- b) Sitzungen von Ausschüssen sowie
- c) Sitzungen in Wahrnehmung einer Funktion bzw. im Auftrag von Rundfunk- oder Verwaltungsrat.

In Zweifelsfällen entscheidet die/der Vorsitzende von Rundfunk- oder Verwaltungsrat.

(4) Der Ersatz von Reisekosten sowie die Zahlung von Tagesoder Übernachtungsgeldern für die Mitglieder des Rundfunkund Verwaltungsrates richtet sich nach der Reisekostenordnung des RBB in ihrer jeweils geltenden Fassung. Ein Anspruch auf entsprechende Leistungen besteht nur im Zusammenhang mit Sitzungen des Rundfunk- oder Verwaltungsrates bzw. von Ausschüssen, oder sofern die Reise im Auftrag des Rundfunk- oder Verwaltungsrates angetreten wurde und die/der Vorsitzende einen Antrag auf Erstattung der damit verbundenen Aufwendungen zuvor genehmigt hat.

# § 26 Gremien-Geschäftsstelle

Der RBB unterhält eine Geschäftsstelle für den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat.

# § 27 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Potsdam/Berlin, den 30. Juni 2003

Für den Rundfunkrat des RBB

Der Vorsitzende gez. Bertram Althausen

# Finanzordnung für den Rundfunk Berlin-Brandenburg

Vom 30. Juni 2003

#### Inhalt

### Teil I - Grundsätzliches

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Wirtschaftlichkeitsgebot

### Teil II - Wirtschaftsplan

- § 3 Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans
- § 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans
- § 5 Planungsgrundsätze
- § 6 Gliederung des Wirtschaftsplans
- § 7 Erfolgsplan
- § 8 Stellenplan
- § 9 Finanzplan
- § 10 Programmleistungsplan
- § 11 Sperrungen, Überschreitungen, Nachtragswirtschaftsplan
- § 12 Abrechnung des Wirtschaftsplans

# Teil III - Mittelfristige Finanzplanung

- § 13 Planungszeitraum
- § 14 Planungsansätze

# Teil IV - Rechnungslegung

- § 15 Umfang der Rechnungslegung
- § 16 Geschäftsbericht

# Teil V - Allgemeine Vorschriften

- § 17 Vorgänge von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung
- § 18 Zustimmung zu Rechtsgeschäften
- § 19 Ausführungs- und Schlussbestimmungen

#### Teil I - Grundsätzliches

### § 1 Regelungsbereich

Diese Finanzordnung regelt auf der Grundlage des "Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg", insbesondere in Ausführung des § 24 ff. RBB-StV die Grundsätze der Wirtschaftsführung des Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB).

# § 2 Wirtschaftlichkeitsgebot

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RBB sind verpflichtet, die zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen wirt-

schaftlich, das heißt nur im erforderlichen Maße und soweit dem Betriebszweck angemessen, einzusetzen. Bei Organisation und Arbeitsweisen sollen die aktuellen Erkenntnisse der Betriebswirtschaft und Unternehmensführung berücksichtigt werden.

### Teil II - Wirtschaftsplan

#### § 3

# Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan dient der Feststellung des Finanzbedarfs des RBB sowie der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Der Finanzbedarf richtet sich dabei nach den zu erfüllenden Aufgaben.
- (2) Der Wirtschaftsplan ermächtigt den RBB, Ausgaben zu leisten und finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Er ist die Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung und für jedes Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) aufzustellen.
- (3) Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche und Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

# § 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan besteht aus Erfolgsplan und Finanzplan. Als Anlage sind ihm beizufügen:
- Stellenplan,
- Programmleistungsplan,
- Investitionsplan.
- (2) Der Wirtschaftsplan kann neben den Aufwendungen bzw. Ausgaben des laufenden Wirtschaftsjahres auch Verpflichtungsermächtigungen (Verpflichtungen im Planungsjahr zu Lasten kommender Wirtschaftsjahre) enthalten.

# § 5 Planungsgrundsätze

- (1) Der Wirtschaftsplan hat ein der voraussichtlichen betrieblichen, programmlichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Anstalt im Haushaltsjahr entsprechendes Bild zu vermitteln. In der Planung sind die zum Planungszeitpunkt bestehenden Erkenntnisse mit ihren Erträgen und Aufwendungen vollständig zu berücksichtigen.
- (2) Werden Aufwendungen für ein zeitlich begrenztes Vorhaben veranschlagt, das sich über mehrere Jahre erstreckt, sind bereits bei der ersten Veranschlagung die voraussichtlichen Gesamtaufwendungen anzugeben.
- (3) Für alle Ansätze sind im Wirtschaftsplan die für die Mittelbewirtschaftung zuständigen Bereiche anzugeben.
- (4) Aufwendungen bzw. Erträge für denselben Zweck dürfen

nicht unter verschiedenen Positionen des Wirtschaftsplans veranschlagt bzw. miteinander verrechnet werden.

- (5) Soweit Aufwendungen und Erträge bzw. Mittelherkunft und Mittelverwendung einander bedingen und der Zusammenhang nicht ohne weiteres erkennbar ist, sind entsprechende Erläuterungen mit Verweis auf die korrespondierenden Positionen anzubringen.
- (6) Die Deckungsfähigkeit zwischen einzelnen Planansätzen ist im Wirtschaftsplan einzeln festzulegen.
- (7) Im Erfolgsplan können Haushaltsmittel für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert. Einzelheiten sind im Wirtschaftsplan festzulegen. Die übertragenen Mittel bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.
- (8) Im Finanzplan sind nicht verausgabte Haushaltsmittel für Investitionen übertragbar. Übertragene Mittel bleiben bis zum Ende des nächsten Jahres verfügbar, soweit die Maßnahme nicht im Jahr der Veranschlagung begonnen wurde. Für begonnene Maßnahmen bleiben nicht verausgabte Mittel bis zum Ende des übernächsten Jahres nach Veranschlagung verfügbar. Eine darüber hinausgehende Übertragbarkeit bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

# § 6 Gliederung des Wirtschaftsplans

- (1) Im Wirtschaftsplan sind alle wesentlichen Positionen in einer angemessenen Gliederung und Differenzierung auszuweisen. Dabei sind die Erträge und Aufwendungen jeweils nach ihrer sachlichen Zusammengehörigkeit (Kontengruppen oder Kostenstellengruppen) zusammenzufassen.
- (2) Zu jedem Planansatz ist der entsprechende Planwert des vorhergehenden Jahres sowie der Ist-Betrag des vorletzten Jahres anzugeben. Sind die Beträge nicht vergleichbar oder liegen erhebliche Abweichungen vor, sind entsprechende Erläuterungen anzubringen.
- (3) Von der Darstellungsform des Vorjahres sollte nur abgewichen werden, wenn es die Gegebenheiten erfordern oder wenn es der Transparenz und Aussagekraft der Darstellung dient.

# $\S \ 7$ Erfolgsplan

- (1) Der Erfolgsplan enthält alle Erträge und Aufwendungen des RBB. Die Ansätze im Erfolgsplan sind in Übereinstimmung mit den anderen relevanten Plänen bzw. deren Anlagen zu bilden.
- (2) Im Erfolgsplan können Verfügungsmittel und Verstärkungsmittel veranschlagt werden. Die Freigabe dieser Mittel ist im Wirtschaftsplan zu regeln.
- (3) Programmaufwendungen sind in dem Jahr zu veranschlagen, in dem die Ausstrahlung der Sendung geplant ist.

# § 8 Stellenplan

- (1) Der Stellenplan hat die vorgesehenen Planstellen der fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuweisen. Er ist Grundlage für die Ermittlung der Personalaufwendungen.
- (2) Der Stellenplan ist entsprechend der Aufbauorganisation des RBB zu gliedern. Die Planstellen sind differenziert nach Vergütungsgruppen auszuweisen. Ferner ist für jede Vergütungsgruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sind zu erläutern.
- (3) Die Besetzung von Planstellen mit (mehreren) Teilzeitbeschäftigten ist zulässig.
- (4) Die Umsetzung von Planstellen in andere Bereiche ist zulässig.

# § 9 **Finanzplan**

- (1) Der Finanzplan beinhaltet alle vorhersehbaren Vermögensveränderungen. Als Ergebnis zeigt er die Veränderung der kurzfristigen Zahlungsmittel. Er gliedert sich in Mittelherkunft (Verminderung der Aktiva, Erhöhung der Passiva) und Mittelverwendung (Erhöhung der Aktiva, Verminderung der Passiva).
- (2) Der RBB darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Sofern eine Kreditaufnahme im Finanzplan nicht veranschlagt ist, ist innerhalb von 4 Wochen die Genehmigung des Verwaltungsrates einzuholen. Aufgenommene Kredite sind im Finanzplan in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen.
- (3) Ein wesentlicher Bestandteil der Mittelverwendung sind die Investitionen. Der Investitionsplan hat die beabsichtigten Projekte zweckmäßig gegliedert auszuweisen. Die Bildung von Sammelpositionen bis zur Höhe von insgesamt 15 % des Investitionsvolumens (ohne Grundstücke und Gebäude) ist zulässig.
- (4) Soweit im Finanzplan (ergänzend zu den für das laufende Jahr veranschlagten Mitteln) Ausgaben in Folgejahren beziffert sind, können diese Ausgaben bereits im laufenden Wirtschaftsjahr getätigt werden, wenn dies aus ablauftechnischen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist.

# § 10 Programmleistungsplan

- (1) Der Programmleistungsplan zeigt, welche Programmleistungen mit den im Wirtschaftsplan veranschlagten Mitteln erbracht werden sollen. Wesentliche Bestandteile für das Fernsehen sind der Programmproduktionsplan für die Eigenproduktionen und der Programmbeschaffungsplan für die Programmeinkäufe.
- (2) In diesen Plänen ist der für das Wirtschaftsjahr entstehende

Programmbedarf zu ermitteln. Der Programmbedarf basiert auf den auszufüllenden Sendezeiten im Wirtschaftsjahr und berücksichtigt die voraussichtlichen Bestandsveränderungen im Programmvorratsvermögen. Er kann durch Eigenproduktionen und/oder Programmbeschaffungen von Dritten gedeckt werden.

(3) Der Anteil der Eigenproduktionen ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Produktionskapazitäten festzulegen.

#### \$ 1

# Sperrungen, Überschreitungen, Nachtragswirtschaftsplan

- (1) Haushaltsansätze, zu deren Lasten aus besonderen Gründen zunächst noch keine Aufwendungen geleistet oder noch keine Verpflichtungen eingegangen werden sollen, sind im Wirtschaftsplan in der erforderlichen Höhe als "gesperrt" zu bezeichnen. Zugleich ist im Wirtschaftsplan zu regeln, von wem und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Sperrung aufgehoben werden kann.
- (2) Planüberschreitungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Soweit Mehraufwendungen in einem kausalen Zusammenhang mit Minderaufwendungen oder Mehrerträgen stehen, besteht Deckungsfähigkeit, und es liegt keine Planüberschreitung vor. Ebenso liegt keine Planüberschreitung im Falle des § 9 Abs. 4 vor.
- (3) Überschreitungen bis zu insgesamt 1 % der Aufwandssumme des Erfolgsplanes bzw. 3 % der für das Jahr veranschlagten Investitionen sind zulässig, sofern solche Überschreitungen unvorhersehbar, unter den gegebenen Umständen dem Grunde nach unabweisbar und zur Abwendung von Schäden für den RBB unverzüglich notwendig sind. Der Verwaltungsrat ist in diesem Fall sofort zu informieren.
- (4) Die Intendantin/der Intendant ist zur Vorlage eines Nachtragswirtschaftsplanes verpflichtet, wenn sich zeigt, dass die Aufwendungen des Erfolgsplans um mehr als 1 % oder die Mittelverwendung des Finanzplans um mehr als 3 % überschritten werden.
- (5) Mehraufwendungen, die nicht ausgabewirksam sind (z. B. Pensionsrückstellungen, Abschreibungen) gelten als Planüberschreitungen, die nicht genehmigungspflichtig sind und auch nicht zur Vorlage eines Nachtragswirtschaftsplans verpflichten.

# § 12 Abrechnung des Wirtschaftsplans

- (1) Zusammen mit dem Jahresabschluss ist dem Verwaltungsrat die Abrechnung des Wirtschaftsplans vorzulegen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich in der Gliederung des Wirtschaftsplans, in dem den Planwerten die Ist-Werte gegenübergestellt werden und die Über- bzw. Unterschreitung der Planansätze ausgewiesen wird. Dabei ist die Zusammenfassung gegenseitig deckungsfähiger Einzelansätze zulässig. Wesentliche Abweichungen der Ist-Werte von den Planwerten sind zu erläutern, Mittelüberträge sind auszuweisen.

### Teil III - Mittelfristige Finanzplanung

#### § 13

#### Planungszeitraum

- (1) Die Mittelfristige Finanzplanung, bestehend aus Erfolgsplan und Finanzplan, umfasst in der Regel einen Zeitraum von 5 Jahren. Das erste Planungsjahr ist das laufende Wirtschaftsjahr. Ergänzend sind die Ist-Werte des vergangenen Jahres anzugeben.
- (2) Die Mittelfristige Finanzplanung soll ein realitätsnahes Bild über die geplante Entwicklung des RBB in den nächsten Jahren vermitteln. Sie ist dem Verwaltungsrat im Zusammenhang mit den Beratungen zum Wirtschaftsplan vorzulegen.

## § 14 Planungsansätze

Die Planung hat die zum Planungszeitpunkt bestehenden Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die wesentlichen Planungsgrundlagen sind zu erläutern. Soweit mit allgemeinen Indices (z. B. Personalkostensteigerungen, Teuerungsraten) gearbeitet wird, sind diese in den Erläuterungen zu beziffern.

### Teil IV - Rechnungslegung

## § 15

# Umfang der Rechnungslegung

- (1) Die jährliche Rechnungslegung umfasst den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht.
- (2) Der geprüfte Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind zusammen mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfungsunternehmens dem Verwaltungsrat bis 1. Juni des Folgejahres vorzulegen.

# § 16 **Geschäftsbericht**

Der Geschäftsbericht soll einen umfassenden Einblick in die wirtschaftliche und programmliche Entwicklung sowie die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des RBB einschließlich der Beziehungen zu seinen Beteiligungsunternehmen vermitteln. Außerdem soll er auf Risiken der künftigen Entwicklung sowie Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, eingehen.

#### Teil V - Allgemeine Vorschriften

# § 17

# Vorgänge von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung

Der Verwaltungsrat ist zeitnah über Geschäftsvorgänge von herausgehobener wirtschaftlicher Bedeutung zu informieren. Dazu zählen insbesondere

 sich abzeichnende gravierende Abweichungen von der letzten dem Verwaltungsrat vorgelegten Planung,

- erhebliche, bisher im Verwaltungsrat nicht erörterte wirtschaftliche Risiken, insbesondere solche, welche in den bisherigen Abrechnungen und Planungen noch nicht erfasst sind,
- Darlehensgewährungen, soweit diese über die im laufenden Geschäftsbetrieb üblichen Dispositionen hinausgehen bzw. nicht kurzfristig ausgeglichen werden,
- Geld- und Kapitalanlagen, für die besondere Risiken erkennbar werden.

# § 18 Zustimmung zu Rechtsgeschäften

Hinsichtlich der Rechtsgeschäfte gemäß § 18 Abs. 3 Ziffer 8 RBB-StV gilt die Zustimmung des Verwaltungsrates in folgenden Fällen als erteilt:

- (a) Rechtsgeschäfte, welche in der Erfüllung bereits eingegangener Verpflichtungen bestehen, z. B. ARD-Verträge, Zahlungsvorgänge und dgl.,
- (b) Erwerb von Rechten, Programmen und ähnlichen Wirtschaftsgütern zur Erfüllung des Programmauftrages, soweit dies im Rahmen eines genehmigten Wirtschaftsplans oder in dessen Fortwirkung geschieht,
- (c) Dauerverträge mit regelmäßig wiederkehrenden Leistungen, deren finanzielles Gesamtvolumen lediglich infolge der fortlaufenden Addition der jeweiligen Teilbeträge im Laufe eines längeren Zeitraums (ein oder mehrere Jahre) den Schwellenbetrag übersteigt (Miet-, Dienstleistungsverträge etc.),
- (d) Dauerverträge, die notwendigerweise abgeschlossen werden müssen, um die Funktionsfähigkeit des RBB zu sichern, und deren finanzielle Folgen bereits im Rahmen der laufenden Etatplanung berücksichtigt sind (Strom, Energieversorgung, Versicherungen etc.).

# § 19 Ausführungs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Verwaltungsdirektorin/der Verwaltungsdirektor des RBB erlässt die zur Ausfüllung dieser Finanzordnung erforderlichen Anordnungen/Anweisungen.
- (2) Von den Vorschriften dieser Finanzordnung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates im Einzelfall abgewichen werden.
- (3) Diese Finanzordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Berlin/Potsdam, den 30. Juni 2003

Für den Verwaltungsrat

Der Vorsitzende gez. Dr. Hartmann Kleiner Landesapothekerkammer Brandenburg

Ergänzung der Veröffentlichung der Satzung über den Anschluss der Kammerangehörigen der Landesapothekerkammer Brandenburg an das Versorgungswerk der Apothekerkammer Berlin (Anschlusssatzung)

Die Satzung über den Anschluss der Kammerangehörigen der Landesapothekerkammer Brandenburg an das Versorgungswerk der Apothekerkammer Berlin (Anschlusssatzung) vom 27. Februar 1992 (ABI. S. 482) ist ohne Genehmigungsvermerk und ohne Ausfertigungsvermerk veröffentlicht worden.

Nach § 7 muss es wie folgt heißen:

"Genehmigt.

Potsdam, den 8. April 1992

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg

Im Auftrag

von Braunmühl

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist im Amtsblatt für Brandenburg zu verkünden.

Potsdam, den 13. April 1992

Dr. Jürgen Kögel Präsident Landesapothekerkammer Brandenburg"

Die vorstehende nachträgliche Bekanntmachung wird hiermit genehmigt.

Potsdam, den 16. Juli 2003

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg

Im Auftrag

(Siegel)

Becke

Brandenburgische Universitätsdruckerei, K.-Liebknecht-Str. 24-25, 14476 Golm DPAG, PVST A 11271 Entgelt bezahlt

Amtsblatt für Brandenburg
Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenbu

820

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 34 vom 27. August 2003

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsightes zulässigt sie muss his spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsightes dem Verlag zugegangen sein

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0